

Brandschutz in Gastrobetrieben

10 Regeln für einen sicheren Betrieb.

Brandschutz in der Gastronomie ist eine Frage der Verantwortung gegenüber Gästen und Mitarbeitern. Der Betreiber trägt hierbei die Hauptverantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und die Funktionsfähigkeit baulicher und technischer Einrichtungen.

1. Fluchtwege niemals versperren

Alle Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit in voller Breite frei von Möbeln, Dekoration oder Lagergut bleiben.

2. Notausgänge stets funktionsfähig halten

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich ohne Hilfsmittel (keine Schlüssel!) jederzeit von innen öffnen lassen.

3. Maximale Personenbelegung kennen und einhalten

Die maximale Personenbelegung der Räume wird nach Anzahl und Grösse der Notausgänge und Fluchtweglängen definiert. Der Betrieb kennt die maximalen Belegungen und hält diese ein.

4. Löschmittel sichtbar und gewartet bereithalten

Feuerlöscher und Löschdecken müssen gut sichtbar platziert und in den vorgeschriebenen Intervallen von Fachpersonal gewartet werden.

5. Personal regelmässig instruieren

Alle Mitarbeitenden müssen wissen, wo sich Löschgeräte befinden, wie man diese bedient und wie im Brandfall (Alarmieren – Retten – Löschen) zu handeln ist.

6. Brandschutztüren niemals verkeilen

Brandschutzabschlüsse müssen im Ernstfall selbsttätig schliessen können und dürfen nicht blockiert werden.

7. Nur schwerentflammbare Dekorationen verwenden

Es dürfen ausschliesslich Dekorationsmaterialien, die nachweislich schwerentflammbar (z. B. RF2) sind, eingesetzt werden. Wand- und Deckenverkleidungen dürfen kein kritisches Brandverhalten (cr) aufweisen. Möglichkeit des Testens der Materialien **im Freien**: Dekorations-Muster über die Flamme halten, das Muster darf brennen; wird die Stützflamme entfernt, muss das Material selbständig erlöschen.

8. Auf offenes Feuer verzichten, Pyrotechnik ist nicht erlaubt

Wo immer möglich, sollte auf offene Flammen (z. B. echte Kerzen) verzichtet werden, um das Zündrisiko zu minimieren. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in öffentlich zugänglichen Räumen ist verboten.

9. Brandschutzeinrichtungen warten

Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschutzklappen, usw. sind periodisch gemäss Herstellerangaben zu warten und instand zu halten.

10. Zufahrt für die Feuerwehr freihalten

Notfallzufahrten und der Zugang zu Hydranten müssen im Aussenbereich jederzeit für Einsatzfahrzeuge passierbar bleiben.

Gemeinsam für sichere Anlässe

Weitere Informationen unter:

www.gvl.ch/de/praevention/brandschutz

www.brandschutznachweis.ch

